

An alle
Landeshauptleute

lt. Erlassverteiler

BMK - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)
st1@bmk.gv.at

Alexandra Fröhlinger, LL.M. (WU)
Sachbearbeiter/in

alexandra.froehlinger@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 65 5517

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: 2021-0.052.634

Wien, am 25. Jänner 2021

Erlass betreffend Verkürzung der theoretischen Unterrichtseinheiten gem. § 64b Abs. 3 Sätze 6 und 7 KDV

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund unterschiedlicher Auslegungen der letzten zwei Sätze des § 64b Abs. 3 KDV wird
seitens des BMK folgendes mitgeteilt:

§ 64b Abs. 3 KDV sieht in den letzten zwei Sätzen die Möglichkeit einer Verkürzung des
Theorieunterrichts in Folge entschuldigbarer Abwesenheit vor. Die einschlägige Bestimmung
lautet wie folgt:

„§ 64b

(3) ... Versäumt ein Fahrschüler einzelne Unterrichtseinheiten aus entschuldigen Gründen, so können ihm
die versäumten Lehrinhalte auch in Form von Einzelunterricht vermittelt werden. Dies kann allenfalls auch in
kürzerer Zeit (weniger Unterrichtseinheiten) erfolgen, ist aber jedenfalls in den zu führenden
Aufzeichnungen festzuhalten und zu begründen.“

Aus der entsprechenden Verordnungsbestimmung ist jedoch kein explizites Verhältnis von
verpasstem Gruppenunterricht zu Einzelunterricht erkennbar und wird in der KDV auch
nachfolgend kein näheres Verhältnis präzisiert. Dies führt zu dem unerwünschten Ergebnis,
dass der jeweilige Interpretationsspielraum der Bestimmung zu groß ist und zu
unterschiedlichen Auslegungen führt.

Der Zweck dieser Bestimmung ist es dem Fahrschüler eine rasche Nachholung einzelner
versäumter Einheiten zu ermöglichen. Generell sollte diese Regelung jedoch nicht durch einen
zu weiten Interpretationsspielraum unterlaufen werden und in weiterer Folge den
allgemeinen Theorie-Gruppenkurs ersetzen. Daher ist jedenfalls ein Mindestmaß an zu
absolvierenden Gruppeneinheiten zu gewährleisten.

Aus Sicht des BMK erscheint daher eine Verkürzung des Theorieunterrichts gem. § 64b Abs. 3 KDV im Verhältnis 1:2 (Einzelunterrichtseinheiten zu Gruppenkurseinheiten) als angemessen und mit der geltenden Rechtslage vereinbar. D.h. eine theoretische Einheit in Form von Einzelunterricht kann bis zu zwei Einheiten des Gruppenunterrichts ersetzen. Daraus ist zu schließen, dass maximal die Hälfte des gesamten Theorieunterrichts in Form von Einzelunterricht nachgeholt werden kann. Unverändert bleibt die Voraussetzung, dass diese Verkürzung des Unterrichts nur aus entschuldbaren Gründen zu akzeptieren ist. Kein entschuldbarer Grund stellt ein bloßer Zeitmangel dar.

Das Verkürzungsverhältnis 1:2 soll einen gewissen Mindeststandard schaffen. Zugleich soll durch den Erlass eine einheitliche Vorgehensweise gewährleistet werden und allfälligen Unsicherheiten in Bezug auf den Umfang der Bestimmung vorgebeugt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:
Dr. Wilhelm Kast